

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 30. Juni 1986

138. Stück

333. Verordnung: Ergänzung der Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung

334. Verordnung: Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung

333. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 5. Juni 1986, mit der die Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung ergänzt wird

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung der BGBl. Nr. 510/1974, 335/1979 und 135/1986 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 27. Jänner 1981, BGBl. Nr. 71, über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung in der Fassung der Verordnungen vom 18. Mai 1982, BGBl. Nr. 250, vom 21. April 1983, BGBl. Nr. 266, und vom 12. April 1985, BGBl. Nr. 19, wird wie folgt ergänzt:

Die Grenzkontrollstelle Arnoldstein-Autobahn wird zur Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigt.

Blecha

334. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 20. Juni 1986 über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung

Auf Grund des § 28 des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 556/1985, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Mitglieder der Rechtsanwaltsprüfungskommission erhalten für jeden von ihnen geprüften Prüfungswerber je Teilprüfung der Rechtsanwaltsprüfung folgende Vergütung:

1. Vorsitzende, die schriftlich und mündlich prüfen 1 200 S;
2. Vorsitzende, die nur mündlich prüfen 700 S;
3. Prüfer, die schriftlich und mündlich prüfen 1 000 S;
4. Prüfer, die nur mündlich prüfen 500 S.

§ 2. (1) Die Aufsichtspersonen erhalten für jede Stunde ihrer Tätigkeit bei den Teilprüfungen der Rechtsanwaltsprüfung eine Vergütung von 80 S.

(2) Die Schreibkräfte erhalten für ihre Tätigkeit je Prüfungswerber, dem sie im Rahmen einer Teilprüfung der Rechtsanwaltsprüfung beigelegt werden, eine Vergütung von 200 S.

§ 3. (1) Die Prüfungswerber haben für jede Teilprüfung der Rechtsanwaltsprüfung vor Einbringung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung eine Prüfungsgebühr (Justizverwaltungsgebühr) im Betrag von 3 500 S an das zuständige Oberlandesgericht zu entrichten.

(2) Im Fall der Wiederholung einer Teilprüfung ist die Prüfungsgebühr neuerlich zu entrichten.

(3) Bei Nichtzulassung zur Prüfung oder im Fall eines spätestens vor Beginn der schriftlichen Prüfung erklärten Rücktritts des Prüfungswerbers ist die Prüfungsgebühr zurückzuzahlen.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

(2) Sie ist auf Prüfungen anzuwenden, die nach Art. I des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 556/1985, abgehalten werden.

Ofner



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.